

## Merkblatt betreibungsrechtliche Beschwerde

Mit betreibungsrechtlicher Beschwerde (Art. 17 SchKG) können grundsätzlich nur formelle Mängel, d.h. Mängel des Betreibungsverfahrens gerügt werden. Inhaltliche Einwendungen gegen den Bestand, den Umfang oder die Fälligkeit der betriebenen Forderung sind nicht mittels betreibungsrechtlicher Beschwerde, sondern – je nach dem Stand des Betreibungsverfahrens – mittels Rechtsvorschlag (Art. 74 SchKG), der Aufhebungs- (Art. 85 oder 85a SchKG), Rückforderungs- (Art. 86 SchKG) oder der allgemeinen negativen Feststellungsklage (BGE 128 III 334) geltend zu machen.

Beispiele:

- › Wer die örtliche Zuständigkeit des Betreibungsamtes (Art. 46 - 55 SchKG) bestreiten will, muss Beschwerde erheben, zum Beispiel wenn der Wohnsitz des Schuldners nicht mit den Angaben im Betreibungsbegehren des Gläubigers oder im Zahlungsbefehl übereinstimmt. Der Schuldner ist für den von den Angaben des Gläubigers abweichenden Wohnsitz beweispflichtig. Der Wohnsitz wird nach den Kriterien von Art. 23 ZGB und Art. 20 IPRG bestimmt (vgl. BGE 125 III 100; zum Betreibungsort bei einem Wohnsitzwechsel oder einer Sitzverlegung s. BGE 136 III 373, 123 III 137).
- › Bei einer Einkommenspfändung nach Art. 93 SchKG führt das Betreibungsamt eine Berechnung des Existenzminimums durch. Das Obergericht hat dazu besondere Richtlinien erlassen. Gläubigerin und Schuldner können mit Beschwerde geltend machen, die Berechnung der pfändbaren Quote sei nicht korrekt. Der Schuldner hat allerdings nur Anspruch auf Anrechnung von Ausgaben im Existenzminimum, die er nachweislich bezahlt hat. Anwendungsfälle: BGE 135 III 663, 134 III 323, 132 III 483, 130 III 765, 129 III 242, 128 III 337, 121 III 20, 108 III 10. Eine Anpassung der Pfändung an geänderte Richtlinien ist nicht mit Beschwerde geltend zu machen. Vielmehr hat die Schuldnerin beim zuständigen Betreibungsamt eine Revision der Pfändung zu verlangen.

Die Beschwerde (Art. 17 SchKG) ist in der Regel innerhalb der zehntägigen, gesetzlichen Beschwerdefrist (Art. 17 Abs. 2 SchKG) einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, d.h. welche Abänderungen oder Aufhebungen konkret verlangt werden und warum (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 83 Abs. 1 GOG). Der angefochtene Entscheid ist mit der Beschwerde einzureichen. Die Beschwerde ist zu unterzeichnen und in genügender Anzahl für das Gericht und für jede Gegenpartei des Betreibungs- und Beschwerdeverfahrens einzureichen. Dem Betreibungs- und Konkursamt kommt im Beschwerdeverfahren nur ausnahmsweise Parteistellung zu. Ansonsten wird es als Vorinstanz in das Beschwerdeverfahren miteinbezogen. Die Beweismittel sind mit der Beschwerde im Original oder in Fotokopie einzureichen. Urkunden müssen in jedem Fall mit einem separaten Beilagenverzeichnis eingereicht werden.

Die zehntägige, gesetzliche Beschwerdefrist (Art. 17 Abs. 2 SchKG) ist nicht erstreckbar. Eine mangelhafte Begründung kann nach Ablauf der zehntägigen Beschwerdefrist nicht verbessert werden (BGE 126 III 30). Hingegen ist es in Anwendung der Untersuchungsmaxime (Art. 20 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG) möglich, den Beteiligten Nachfrist zur Einreichung von Beweismitteln anzusetzen (Art. 32 Abs. 4 SchKG).

Nach Eingang der Beschwerde wird diese vorläufig geprüft. Erweist sie sich nicht sofort als unbegründet, wird sie dem betroffenen Amt (Vorinstanz) zur Vernehmlassung und weiteren beteiligten Personen, d.h. den Gegenparteien des Betreibungsverfahrens, zur schriftlichen Beantwortung zugestellt (§ 83 Abs. 2 GOG). Das Beschwerdeverfahren ist schriftlich und es findet in der Regel nur ein Schriftenwechsel statt, d.h. die Behauptungen sind in der Beschwerdebegründung und in der Beschwerdeantwort vollständig aufzustellen. Die Beweismittel sind sofort zu bezeichnen und wenn möglich einzureichen. Es findet kein separates Beweisverfahren statt.

Das Beschwerdeverfahren ist in der Regel kostenlos; Parteientschädigungen dürfen nicht zugesprochen werden. Bei bös- oder mutwilliger Beschwerdeführung können einer Partei oder ihrem Vertreter jedoch Bussen bis zu 1500 Franken sowie Gebühren und Auslagen auferlegt werden (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG, Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).